

HAUPTSATZUNG

vom 15. Dezember 1998

(geltende Fassung mit 1. Änderung vom 17.07.2001, 2. Änderung vom 11.12.2012, 3. Änderung vom 19.06.2018 und 4. Änderung vom 20.06.2023)

INHALTSÜBERSICHT:

| | | |
|-----------------------|---|-----------------------------------|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung | § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat | §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderates | §§ 4 bis 8 a (weggefallen) |
| Abschnitt IV | Bürgermeister | § 9 |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters | § 10 |
| Abschnitt VI | Ortsteile | § 11 |
| Abschnitt VII | Unechte Teilortswahl | § 12 (weggefallen) |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung | § 13 bis 17 |
| Abschnitt IX | Schlussbestimmungen | § 18 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1998 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§§ 4 – 8 a weggefallen

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung und Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 25.000 im Einzelfall,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 5.000 im Einzelfall,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten/Beamtinnen des einfachen sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 / S9, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

- 3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu € 2.000 im Einzelfall,
- 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 3.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.6.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,
- 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 5.000 beträgt,
- 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu € 25.000 im Einzelfall,
- 3.9 die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu € 15.000 im Einzelfall,
- 3.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von € 5.000 im Einzelfall,
- 3.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis € 25.000 im Einzelfall,
- 3.12 die Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 3.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger/innen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- 3.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 3.14.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 3.14.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 3.14.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 3.14.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 3.14.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

wenn in den Fällen nach den Ziffern 3.14.1 – 3.14.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 3.15 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs.4 und § 54 Abs.3 Landesbauordnung – LBO -,
- 3.16 die Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 3.17 die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB, wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 3.18 die Beurteilung im Beteiligungsverfahren, ob Bauleitpläne benachbarter Gemeinden und Gemeindeverbände Belange der Gemeinde berühren,
- 3.19 die Abgabe von Stellungnahmen zu Aufforstungsanträgen, sofern eine vom Gemeinderat beschlossene Gesamtplanung vorliegt,
- 3.20 die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung,
- 3.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. ORTSTEILE

§ 11

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Esenhausen
- 1.2 Höhreute
- 1.3 Niederweiler
- 1.4 Pfrungen
- 1.5 Tafern
- 1.6 Wilhelmsdorf
- 1.7 Zußdorf

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Bindestrich getrennt (gegebenenfalls: mit dem Wort "Ortsteil") geführt.

(3) Abweichend von der grundsätzlichen Festlegung, dass die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens jeweils die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 bilden, werden dem Ortsteil Wilhelmsdorf von der Gemarkung Esenhausen die Baugebiete „Ringgenhof II“ (Grundstück Flst. Nr. 1087, zukünftig Flst. Nr. 1273), „Achäcker II“ (Grundstücke Flst.-Nrn. 163/1 bis 163/23), „Friedenstraße I“ (Grundstücke Flst. Nrn. 1128 bis 1230), „Friedenstraße II“ (Grundstücke Flst. Nrn. 137 bis 137/10), „Friedenstraße III“ (Grundstücke Flst. Nrn. 1432 bis 1448) und „Karl-Fuß-Straße II“ (Grundstücke Flst. Nrn. 222/8 bis 222/20) und von der Gemarkung Zußdorf das Grundstücke Flst. Nrn. 199/3 bis 199/5 zugeordnet, ohne dass die jeweiligen Gemarkungsgrenzen dadurch verändert werden. Die Ortsteile Höhreute, Niederweiler und Tafern bilden eine gemeinsame Gemarkung Höhreute.

(4) Die Änderung der räumlichen Grenzen eines Ortsteils nach Abs.1 ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium der von der Änderung betroffenen Ortschaft möglich. Die Herstellung des Einvernehmens hat bei der Ausweisung eines neuen Baugebiets rechtzeitig vor der gegebenenfalls erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplans zu erfolgen.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12 (weggefallen)

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Esenhausen, bestehend aus dem Ortsteil Esenhausen
2. Pfrungen, bestehend aus den Ortsteilen Pfrungen und Tafern
3. Zußdorf, bestehend aus den Ortsteilen Zußdorf und Höhereute

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

| | |
|---------------------------------|--------------|
| 2.1 in der Ortschaft Esenhausen | 9 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Pfrungen | 7 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Zußdorf | 9 Mitglieder |

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie der Erhalt und die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsrecht,
- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen, einschließlich der Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr,
- 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als € 25.000, aber nicht mehr als € 40.000 im Einzelfall, bei Vergabe von Wohnbauplätzen nach den Vergaberichtlinien des Gemeinderats in unbeschränkter Höhe,
- 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als € 5.000, aber nicht mehr als € 10.000 im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als € 25.000, aber nicht mehr als € 40.000 im Einzelfall,
- 4.7 die Jagdverpachtung,
- 4.8 die Vatertierhaltung,
- 4.9 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.10 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss).

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(5) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 16

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Esenhausen, Pfrungen und Zußdorf wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wobei die Änderungen in § 3 erstmals für die nächste regelmäßige Wahl des Gemeinderats anzuwenden sind.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsdorf , 16.12.1998

gez.

Dr. Hans Gerstlauer
Bürgermeister